



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1986	Ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Dezember 1986	Nr. 52
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erweiterung Hundscheiderbachtal“. Vom 17. November 1986	1125
Verordnung über die Nachdiplomierung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes der saarländischen Steuerverwaltung. Vom 14. November 1986	1128
Hinweis betreffend die Gebühr für die Nachdiplomierung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes der saarländischen Steuerverwaltung. Vom 14. November 1986	1130
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach diesem Gesetz ergangener Rechtsverordnungen (ZuständigkeitsVO-BImSchG). Vom 25. November 1986	1130
Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung — Prüfungsordnung — über die Abiturprüfung an den Gymnasien im Saarland (APO II). Vom 3. Dezember 1986	1132
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten für die Wahl des Elften Deutschen Bundestages am 25. Januar 1987. Vom 16. Dezember 1986	1137
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

392 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Erweiterung Hundscheider-
bachtal“**

Vom 17. November 1986

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches

Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt S. 147) verordnet der Minister für Umwelt:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Erweiterung Hundscheiderbachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 17. November 1986 in der Gemeinde Mettlach, Gemarkung Saarhölzbach,

Flur 1, eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 382/173, und zwar den Gemeindewald Saarhölzbach, Teilfläche aus Unterabteilung 17 a¹.

(2) Die Grenzen dieses Naturschutzgebietes sind in der anliegenden verkleinerten Wirtschaftskarte, Waldzustand vom 1. Oktober 1960, gekennzeichnet sowie in der Rahmenkarte M 1 : 5 000 in roter Farbe dargestellt. Die Rahmenkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in Merzig, Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig. Die Rahmenkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(2) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines für den Naturraum „Saar-Ruwer-Hunsrück“ charakteristischen Schluchtwaldes mit den geomorphologischen Besonderheiten der Steinrauschen und die Erhaltung und Förderung einer subatlantischen Vegetation.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung führen können, verboten.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten — auch zum Zwecke des Fotografierens oder Filmens — außerhalb der Wege;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
4. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. Pflanzen und Tiere einzubringen;
6. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
7. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

8. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafräder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
9. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
10. zu baden;
11. Dünger, Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel zu verwenden;
12. Laubgehölze zu entnehmen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Veränderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang; § 4 Abs. 2 Nummern 6 und 12 bleiben unberührt;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 9

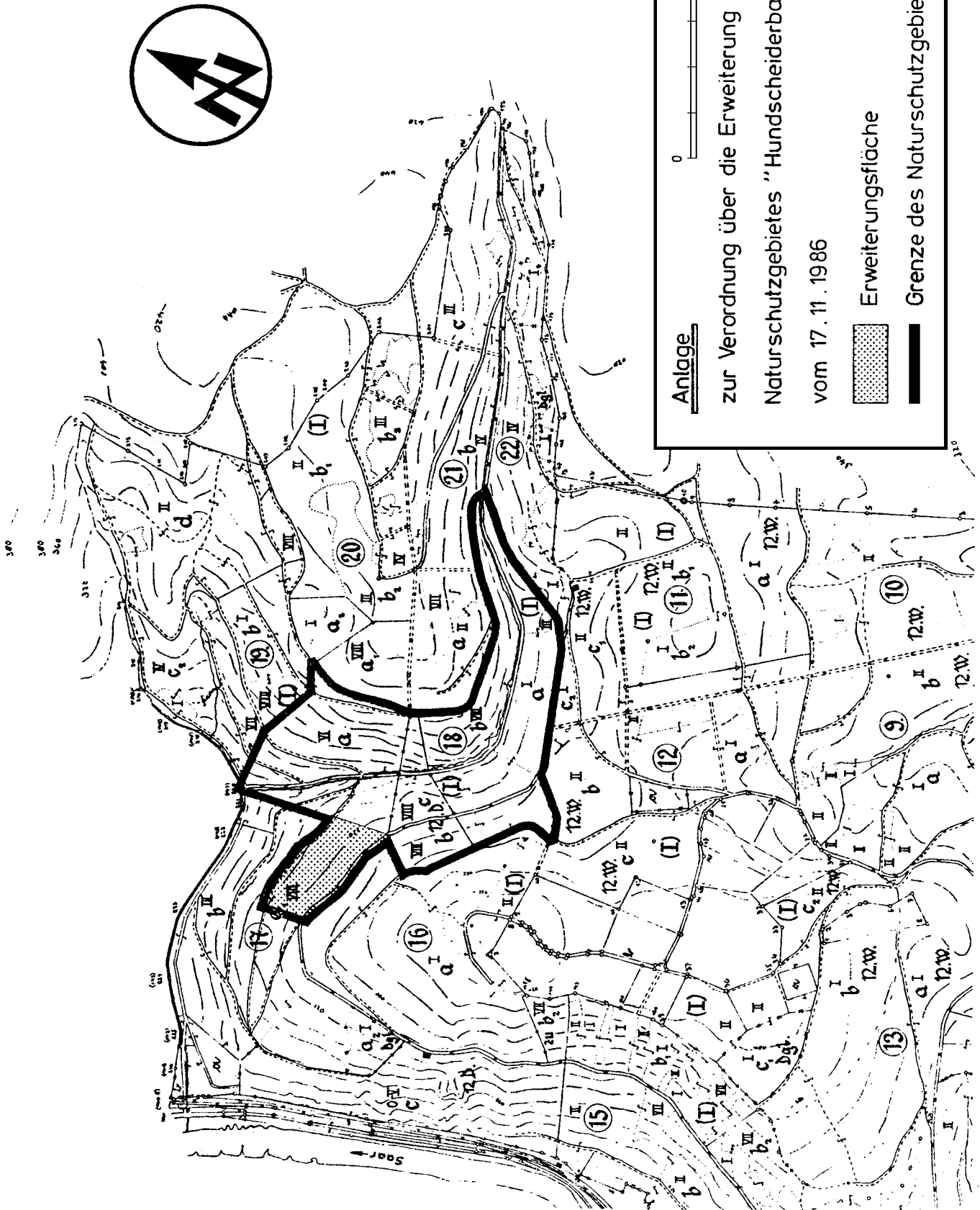
Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

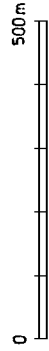
Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.




Anlage

zur Verordnung über die Erweiterung des
Naturschutzgebietes "Hundscheiderbachtal"
vom 17.11.1986



 Erweiterungsfäche

 Grenze des Naturschutzgebietes

§ 11

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 17. November 1986

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

374 **Verordnung**
über die Nachdiplomierung der Beamtinnen und Beamten
des gehobenen Dienstes der saarländischen Steuerverwaltung

Vom 14. November 1986

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. November 1984 (Amtsbl. S. 1329) verordnet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Nachdiplomierung der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten der saarländischen Steuerverwaltung, die eine Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung des Landes erfolgreich durchlaufen haben.

§ 2

Voraussetzungen

Die Nachdiplomierung hat zur Voraussetzung, daß die Antragsteller

- a) die Ausbildung nach § 1 vor Errichtung der Fachhochschule für Finanzen in Edenkoben beendet
- und
- b) die Befähigung für die Laufbahn durch eine Prüfung erworben haben.

§ 3

Staatliche Bezeichnung

(1) Die Nachdiplomierung besteht in der Verleihung der staatlichen Bezeichnung „Diplom-Finanzwirt“. Diese wird durch Aushändigung oder Zustellung einer Urkunde nach dem Muster der Anlage verliehen. Die Urkunde ist zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen.

(2) Frauen können die staatliche Bezeichnung in der weiblichen Form führen.

§ 4

Antrag und Gebühr

(1) Die Nachdiplomierung setzt einen Antrag voraus, dem das Prüfungszeugnis im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen ist.

(2) Der Antrag ist an den Minister der Finanzen zu richten.

(3) Für die Nachdiplomierung wird die im Allgemeinen Gebührenverzeichnis ausgewiesene Gebühr erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 14. November 1986

Der Minister der Finanzen

Kasper